



VISA, AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNGEN **6**

6.1	Einreise und Visa	61
6.2	Aufenthalt und Niederlassung	62
6.3	Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit	63
6.4	Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit	64
6.5	Einbürgerung	67

Die Schweiz verdankt ihren Wohlstand nicht zuletzt der Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte. Diese bereichern das Land nicht nur wirtschaftlich, sondern auch kulturell. Dank der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU ist der Aufenthalt in der Schweiz für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger heute einfacher. Auf dem Arbeitsmarkt sind sie den einheimischen Arbeitskräften gleichgestellt. Für Personen aus Drittstaaten, die in der Schweiz leben und arbeiten möchten, gelten bestimmte Voraussetzungen.

6.1 EINREISE UND VISA

Die Voraussetzungen für die Einreise in die Schweiz sind je nach Aufenthaltszweck (z. B. Tourismus, Besuch, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug oder Studium) und Aufenthaltsdauer (kurz- oder langfristig) unterschiedlich. Das Staatssekretariat für Migration SEM publiziert auf seiner Homepage die aktuellen Bestimmungen.

www.sem.admin.ch
Staatssekretariat für Migration (SEM)

6.1.1 Visumvorschriften

Je nach Staatsangehörigkeit und/oder Aufenthaltsdauer benötigen Sie zur Einreise in die Schweiz ein Visum. Visumpflichtige Personen reichen das Visumgesuch grundsätzlich bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung ein. Das entsprechende Antragformular kann auf der Website der Vertretung oder des SEM heruntergeladen werden. Dem Antrag sind nebst einem gültigen und anerkannten Reisedokument grundsätzlich eine Reisekrankenversicherung sowie weitere Unterlagen beizufügen, die den Reisezweck belegen. Die Vertretungen stellen Informationen bzgl. der beizulegenden Dokumente sowie der Visumgebühr auf Ihren Websites zur Verfügung. Die schweizerischen Auslandsvertretungen können die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn die antragstellende Person nicht über genügende finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen.

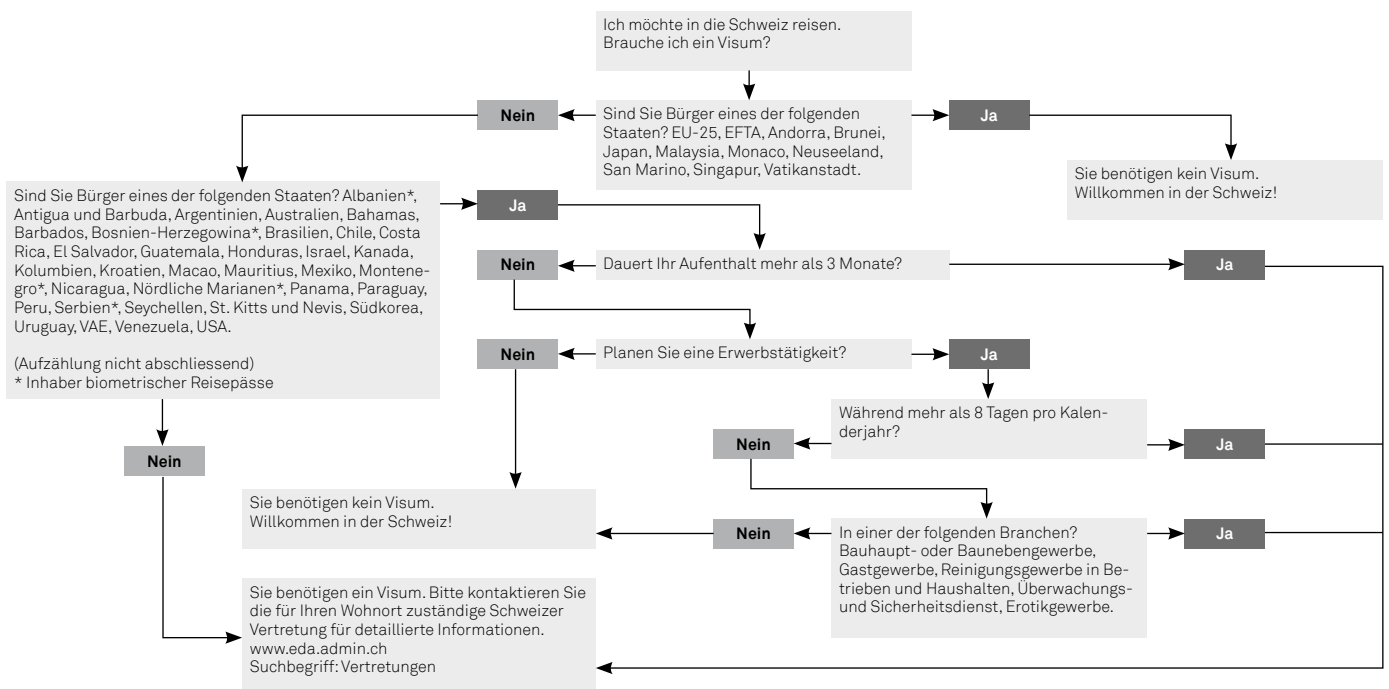
www.swiss-visa.ch
Online-Visa-System der Schweiz

www.eda.admin.ch
Schweizer Vertretungen im Ausland

www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt
Informationen zur Einreise in die Schweiz

Brauche ich ein Visum?*

(ABB. 16)



* Angaben ohne Gewähr. Eine generelle Visumbefreiung heisst zum Beispiel nicht, dass Erwerbstätigkeit bewilligungsfrei ist. Bitte konsultieren Sie die zuständige Schweizer Vertretung.

6.1.2 Visumverfahren

Visumpflichtige Personen reichen das Visumgesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung ein. Dem Antrag sind das Reisedokument sowie auf Verlangen weitere Unterlagen beizufügen, die den Reisezweck belegen. Auf den Homepages der Vertretungen finden sich detaillierte Informationen zu den verlangten Unterlagen sowie die entsprechenden Antragsformulare. Alle Unterlagen, Briefe oder Bescheinigungen, die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt eingereicht werden.

In einigen Fällen verlangt die Auslandsvertretung eine Verpflichtungserklärung. Genaue Informationen hierzu sind auf der Website des SEM zu finden:

- Merkblatt zur Einreise in den Schengenraum/Visumverfahren:
https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/einreise/merkblatt_einreise/mb-grueezi-d.pdf
- Merkblatt zum Einladungsschreiben und zur Verpflichtungserklärung:
https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/einreise/merkblatt_einreise/mb-verpflicht-erklaerung-d.pdf

Wird das Visum verweigert, besteht die Möglichkeit, beim SEM innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich (Deutsch, Französisch, Italienisch) und begründet Einsprache zu erheben. Das SEM erhebt für die Behandlung der Einsprache einen Kostenvorschuss. Die Bezahlung des verlangten Kostenvorschusses ist Voraussetzung für die Behandlung der Einsprache.

[www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt](https://www.sem.admin.ch/sem/de/einreise_aufenthalt/visumantragsformular)
Visumantragsformular

Bewilligungstypen

(ABB. 17)

Ausweis B Aufenthaltsbewilligung	für Aufenthalter (Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten)
Ausweis C Niederlassungsbewilligung	für Niedergelassene (Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von 5 oder 10 Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt)
Ausweis Ci Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit	Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden für erwerbstätige Ehepartner und Kinder von Angehörigen ausländischer Vertretungen oder intergouvernementaler Organisationen (IO) ausgestellt.
Ausweis G Grenzgängerbewilligung	für Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind)
Ausweis L Kurzaufenthaltsbewilligung	für die Ausübung einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit sowie für andere vorübergehende Aufenthalte
Ausweis F vorläufig aufgenommene Ausländer	Für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer. Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden gestützt auf eine Verfügung des Bundesamtes für Migration ausgestellt.
Ausweis N Asylsuchende	Für Asylsuchende. Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden gestützt auf den Entscheid des Bundesamtes für Migration ausgestellt.
Ausweis S Schutzbedürftige	Für Schutzbedürftige. Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden gestützt auf den Entscheid des Bundesamtes für Migration ausgestellt.

Quelle: Staatssekretariat für Migration (SEM), 2020

6.2 AUFENTHALT UND NIEDERLASSUNG

Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen werden von den kantonalen Migrationsämtern ausgestellt. Je nach Art der Bewilligung kann eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden. Ausländer, die sich über drei Monate in der Schweiz aufhalten, erhalten einen Ausländerausweis, der die Art der erteilten Bewilligung festhält (vgl. Abb. 17).

[www.sem.admin.ch > Über uns > Kontakt > Kantonale Behörden](https://www.sem.admin.ch/sem/de/ueber_uns/kontakt/kantonale_behoerden)
Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden

[www.ch.ch > Ausländer in der Schweiz](https://www.ch.ch/de/auslaender-in-der-schweiz)
Informationen für Ausländer in der Schweiz

[www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt](https://www.sem.admin.ch/sem/de/einreise_aufenthalt/ueberblick_aufenthalt)
Überblick Aufenthalt

6.2.1 Familiennachzug

Bürger der Schweiz und EU-/EFTA-Bürger mit Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA können ihre Familienmitglieder unabhängig von deren Nationalität nachziehen. Als Familie gelten:

- Ehepartner und Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- Eltern und die Eltern des Ehepartners, denen Unterhalt gewährt wird.

Studenten können nur den Ehepartner und Kinder nachziehen, denen sie Unterhalt gewähren.

Personen aus Drittstaaten mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) haben das Recht, ihre Kinder und den Ehegatten bzw. die Ehegattin nachkommen zu lassen. Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) haben keinen Rechtsanspruch darauf. Die kantonale Migrationsbehörde kann den Nachzug jedoch bewilligen, wenn Personen aus Drittstaaten mit Aufenthaltsbewilligung eine angemessene Wohnung, ein genügendes Einkommen und einen gefestigten Aufenthalt (Aufenthalt, der zu keinen Klagen geführt hat) ausweisen können. Ehegatten und Kinder von Schweizerinnen und Schweizern sowie Personen mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung können eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

www.ch.ch > Ausländer in der Schweiz
Familiennachzug Drittstaaten

www.ejpd.admin.ch > Themen > Zuwanderung

Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen werden von den kantonalen Migrationsämtern ausgestellt.

6.3 AUFENTHALT OHNE ERWERBSTÄTIGKEIT

6.3.1 Aufenthalte bis drei Monate

Die Schweiz ist seit dem 12. Dezember 2008 ein assoziiertes Mitglied des Schengen-Abkommens und somit ein Teil des Schengenraums. Für die Einreise und einen nicht bewilligungspflichtigen Aufenthalt von bis zu drei Monaten gelten daher die Bestimmungen des Schengen-Abkommens.

Grundsätzlich ist somit ein Aufenthalt in der Schweiz ohne Erwerbstätigkeit (z. B. Besuch, Tourismus) bis zu drei Monate ohne ausländerrechtliche Bewilligung erlaubt. Für Staatsangehörige bestimmter Länder ist jedoch ein Visum notwendig. Ausländer können sich höchstens drei Monate innerhalb von sechs Monaten, von der ersten Einreise an gerechnet, in der Schweiz aufhalten. Der Bezugszeitraum von 180 Tagen wird immer ausgehend vom Tag der Kontrolle berechnet und umfasst die 180 Tage, die dem Tag der Kontrolle vorangehen. Visumpflichtige Personen haben die im Visum eingetragene Aufenthaltsdauer zu beachten.

Zur Einreise in die Schweiz benötigen Ausländerinnen und Ausländer ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisedokument. Für visumpflichtige Personen stellt die Schweiz für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten Schengen-Visa aus, welche in der Regel für den ganzen Schengenraum gültig sind.

6.3.2 Längere Aufenthalte

Aufenthalte von mehr als drei Monaten sind auch für Nichterwerbstätige (Rentner, Studierende, Stellensuchende und andere) bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird von den kantonalen Migrationsämtern erteilt. Es wird unterschieden zwischen Kurzaufenthalts- (weniger als ein Jahr), Aufenthalts- (befristet) und Niederlassungsbewilligung (unbefristet).

Angehörige von Nicht-EU-/EFTA-Staaten müssen den Antrag für eine Aufenthaltsbewilligung (gleichzeitig mit dem Visumantrag) vor der Einreise in die Schweiz bei der zuständigen schweizerischen Vertretung einreichen. Je nach Aufenthaltszweck (Studierende, Rentner, medizinische Zwecke etc.) werden unterschiedliche Unterlagen verlangt. Sind die Bedingungen für einen Aufenthalt erfüllt, so wird entweder eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis für eine Aufenthaltsdauer von weniger als einem Jahr) erteilt oder eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), gültig für ein Jahr, wenn der Aufenthalt länger als ein Jahr dauert. Nach der Einreise muss man sich bei der zuständigen Wohngemeinde anmelden.

Nichterwerbstätigen, die Angehörige von EU-/EFTA-Mitgliedsstaaten sind, gewährt die Schweiz im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens ein Aufenthaltsrecht. Die Aufenthaltsbewilligung muss nach der Ankunft in der Wohngemeinde bei der Anmeldung beantragt werden und wird bewilligt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Nichterwerbstätigen müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, damit sie nicht fürsorgeabhängig werden und dem Aufnahmestaat nicht zur Last fallen.
- Sie müssen über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der alle Risiken (auch Unfall) abdeckt.

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist fünf Jahre für die ganze Schweiz gültig und wird von den zuständigen Behörden automatisch verlängert, wenn die oben genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Nichterwerbstätige haben auch das Recht, ihre Familienangehörigen nachzuziehen, wenn sie über genügend finanzielle Mittel für deren Unterhalt verfügen.

6.3.3 Spezialfall: Studierende

Das unter Kapitel 6.3.2 aufgeführte Vorgehen ist auch für Studierende gültig. Zusätzlich gelten für sie folgende Bestimmungen:

Schüler und Studierende, die Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates, der USA, Kanadas, Australiens oder Neuseelands sind, müssen für Aufenthalte von mehr als drei Monaten im Allgemeinen (bei der zuständigen Schweizer Vertretung oder der Wohngemeinde bei Anmeldung) nur glaubhaft machen, dass sie über genügend finanzielle Mittel verfügen und somit nicht der Fürsorge zur Last fallen. Weiter müssen sie nachweisen, dass sie an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz eingeschrieben sind und dort eine allgemeine oder eine auf die Ausübung eines Berufes vorbereitende Ausbildung besuchen können. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird den Schülern und Studierenden eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Ausbildung erteilt oder für die Dauer von einem Jahr, wenn die Ausbildung ein Jahr überschreitet. Sie wird aber bis zum regulären Abschluss der Ausbildung verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nach wie vor erfüllt sind.

Studierende, die nicht Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates, der USA, Kanadas, Australiens oder Neuseelands sind, müssen ihrem persönlichen Einreisegesuch, das sie bei der zuständigen Schweizer Vertretung einreichen, zusätzlich folgende Unterlagen beilegen:

- Bestätigung der Schule, dass der Gesuchsteller erwartet wird
- Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes
- Nachweis genügender finanzieller Mittel für die Unterhaltskosten für die Dauer des Schulbesuches
- Diplome/Schulzeugnisse
- schriftliche Wiederausreiseverpflichtung
- Zusatzblatt betreffend Sprachkenntnisse. Die Sprachkenntnisse werden im Rahmen eines kurzen Interviews in der Vertretung geprüft.

Die schweizerische Vertretung leitet das Einreisegesuch mit den Unterlagen sowie einer Einschätzung der Sprachkenntnisse des Gesuchstellers an die zuständige kantonale Migrationsbehörde zum Entscheid weiter.

6.4 AUFENTHALT MIT ERWERBSTÄTIGKEIT

Wer während seines Aufenthaltes in der Schweiz arbeitet oder sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhält, benötigt eine Bewilligung des kantonalen Migrationsamtes. Es wird unterschieden zwischen Kurzaufenthalts- (weniger als ein Jahr), Aufenthalts- (befristet) und Niederlassungsbewilligung (unbefristet).

Arbeitsbewilligungen müssen vom Arbeitgeber in der Schweiz beim kantonalen Migrations- oder Arbeitsamt (je nach Kanton verschieden) beantragt werden.

Seit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen (bilaterales Abkommen zur Personenfreizügigkeit und revidierte EFTA-Konvention) gelten für Staatsangehörige der EU/EFTA andere Bestimmungen als für Personen aus Drittstaaten. Angehörige von EU-27-/EFTA-Ländern sind den Schweizer Arbeitnehmern gleichgestellt. Gegenüber kroatischen Staatsangehörigen bestehen Übergangsbestimmungen. Für Drittstaaten gelten Zulassungsbeschränkungen, arbeitsmarktliche Prüfung und der Inländer- und EU-/EFTA-Vorrang. Der Aufenthalt ausländischer Personen aus dem Asylbereich bestimmt sich nach den Vorgaben des Asylgesetzes.

Über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländerinnen und Ausländer entscheiden die Kantone. Der Bund wird zur Zustimmung konsultiert und betrachtet Gesuche nach gesamtschweizerischen Gesichtspunkten. Die kantonale Migrationsbehörde ist für die Ausländerkontrolle zuständig. Ausländer müssen sich zudem innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle ihrer Aufenthaltsgemeinde anmelden.

Im Rahmen von Ansiedlungsvorhaben empfiehlt es sich, im Interesse von «Paketlösungen» die verschiedenen Begehren nach Möglichkeit zu bündeln und vorzubesprechen. Die kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen beraten bezüglich Vorgehen und Behandlungsdauer von Anträgen.

6.4.1 Anerkennung ausländischer Diplome

Bestimmte Berufe – insbesondere im Gesundheitsbereich, pädagogische und technische Berufe sowie Berufe der Rechtspflege – sind reglementiert. Ihre Ausübung ist abhängig vom Besitz eines Diploms, Zeugnisses oder Befähigungsnachweises. Ausländische Diplome müssen durch die zuständige Behörde anerkannt werden. Je nach Beruf ist eine andere Behörde für die Anerkennung zuständig, wobei im Normalfall diejenige Behörde, die eine Ausbildung regelt, auch zuständig ist für die Anerkennung von ausländischen Diplomen.

Im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens arbeitet die Schweiz eng mit der EU zusammen und nimmt am europäischen System der Diplomanerkennung teil. Auch Personen aus Drittstaaten haben die Möglichkeit, ihr Diplom in der Schweiz anerkennen zu lassen.

www.sbfi.admin.ch > Bildung > Anerkennung ausländischer Diplome
Reglementierte Berufe/Anerkennung ausländischer Diplome

www.crus.ch > Services > Anerkennung/Swiss ENIC > Reglementierte Berufe
Reglementierte Berufe/Anerkennung ausländischer Diplome

Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen: Regelungen und Verfahren

(ABB. 18)

REGIME GEGENÜBER EU-/EFTA-BÜRGERN		REGIME GEGENÜBER STAATSANGEHÖRIGEN VON NICHT-EU-/EFTA-LÄNDERN
EU-27/EFTA	KROATIEN	
Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf Erteilung, sofern in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen 3 Monaten und 1 Jahr nachgewiesen wird (Arbeitsverhältnisse unter 3 Monaten im Kalenderjahr: Meldeverfahren) - Familiennachzug möglich 	Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf Erteilung, sofern ein Arbeitsverhältnis für bis zu 1 Jahr nachgewiesen wird; Erneuerung nach 1 Jahr im Falle einer gesicherten Beschäftigung, vorbehaltlich des Kontingents. - jährlich neu festgelegte Kontingente - Inländervorrang, Kontrolle der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen - Familiennachzug möglich 	Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L) <ul style="list-style-type: none"> - für Hochqualifizierte (Gründung einer Firma, Einarbeitung von neuem Personal, Spezialisten von internationalen Unternehmen): 12 Monate, auf 24 Monate verlängerbar - Familiennachzug möglich - jährlich neu festgelegte Kontingente - Auszubildende (Stagiaires): 12–18 Monate gültig, Familiennachzug nicht vorgesehen
Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - 5 Jahre gültig, nach Vorlage einer Arbeitsbescheinigung mit einer Dauer von 1 Jahr oder mehr oder von unbestimmter Dauer - ganzjähriger zweckgebundener Aufenthalt mit Lebensmittelpunkt und Wohnsitznahme in der Schweiz - Familiennachzug möglich - Berechtigung, einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen 	Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - jährlich neu festgelegte Kontingente - Wechsel zu unselbstständiger Tätigkeit ist bewilligungspflichtig. - Inländervorrang, Prüfung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen - Familiennachzug möglich - im Übrigen wie EU-27 	Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) <ul style="list-style-type: none"> - ganzjähriger erwerbstätiger Aufenthalt in der Schweiz mit Lebensmittelpunkt und Wohnsitznahme in der Schweiz - Inländervorrang, Prüfung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen - Familiennachzug möglich - Jährliche Erneuerung der Bewilligung ist Formsache - jährlich neu festgelegte Kontingente
Niederlassungsbewilligung (Ausweis C-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - wird aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen grundsätzlich nach einem Aufenthalt von 5 Jahren in der Schweiz erteilt - Inhaber auf dem Arbeitsmarkt den Schweizern grundsätzlich gleichgestellt 	Niederlassungsbewilligung (Ausweis C-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - wie EU-27 	Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) <ul style="list-style-type: none"> - kann in der Regel nach 10-jährigem (Bürger der USA: 5-jährigem) ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz beantragt werden - Der Inhaber unterliegt keiner arbeitsmarktlichen Beschränkung mehr. Berechtigung, einer selbstständigen Tätigkeit nachzugehen.
Grenzgängerbewilligung (Ausweis G-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Geografische Mobilität ohne Einschränkungen - wöchentliche Heimkehrpflicht an den Hauptwohnsitz im EU-/EFTA-Staat - selbstständige Erwerbstätigkeit möglich - Gültigkeitsdauer gemäss Arbeitsvertrag, jedoch längstens 5 Jahre, danach verlängerbar 	Grenzgängerbewilligung (Ausweis G-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - geografische Mobilität innerhalb aller Grenzzone der Schweiz - Inländervorrang, Prüfung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen - Einrichtungszeit von 6 Monaten für selbstständige Grenzgänger 	Grenzgängerbewilligung (Ausweis G) <ul style="list-style-type: none"> - 12 Monate gültig für Grenzzone des Bewilligungskantons und jährlich zu erneuern - Seit mindestens 6 Monaten Wohnsitz mit dauerhafter Aufenthaltsbewilligung in der Grenzzone eines Nachbarlandes der Schweiz - wöchentliche Rückkehr an diesen Wohnort

Quelle: Staatssekretariat für Migration (SEM), 2020

6.4.2 Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von EU-/EFTA-Staatsangehörigen

Bürger aus EU-/EFTA-Staaten wurden durch die Personenfreizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt den Schweizern gleichgestellt. Stellensuchende dürfen sich drei Monate lang bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten. Für Mitglieder der EU-27-Staaten besteht die volle Personenfreizügigkeit bereits – Staatsangehörige aus Kroatien unterliegen während der ersten Phase der Übergangsbestimmungen Einschränkungen (Inländervorrang, Lohn- und Arbeitsbedingungen, Kontingente). Diese können anschliessend verlängert werden. Wer von der vollen Personenfreizügigkeit profitiert (EU-27), benötigt keine Arbeitsbewilligung mehr, muss aber nach wie vor eine Aufenthaltsbewilligung einholen. Diese wird gegen Vorlage der Arbeitsbestätigung von der kantonalen Migrationsbehörde ausgestellt. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags nicht mehr als drei Monate braucht es keine Bewilligung. Es besteht lediglich eine Meldepflicht. Dienstleistungserbringer (Selbstständige oder Entsandte) mit Firmensitz im EU-27-/EFTA-Raum benötigen keine Bewilligung für eine weniger als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauernde Tätigkeit in der Schweiz. Für sie genügt eine einfache Meldepflicht, der auch per Internet nachgekommen werden kann. Eine Ausnahme bilden für Unternehmen mit Sitz in Kroatien Dienstleistungen in den Wirtschaftsbranchen Bauhaupt- und Baunebenwerke, Garten- und Landschaftsbau, Reinigung sowie Bewachung/Sicherheit, die bewilligungspflichtig bleiben.

Die Personenfreizügigkeit wird ergänzt durch flankierende Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping sowie durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen und die Koordination der Sozialversicherung. Dies erleichtert die Rekrutierung von Mitarbeitenden aus dem EU-/EFTA-Raum sowie den Besuch und die Nutzung von Ausbildungsstätten in diesen Ländern. Dadurch wird die Effizienz des Arbeitsmarktes gesteigert und die Verfügbarkeit von hoch qualifiziertem Personal verbessert.

Weitere Informationen zur Personenfreizügigkeit sind in Kapitel 4.2 zu finden.

www.sem.admin.ch > **Einreise & Aufenthalt**
Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA

www.europa.admin.ch > **Dienstleistungen und Publikationen**
Broschüre «EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz»

6.4.3 Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von Nicht-EU-/EFTA-Staatsangehörigen

Bürger von Ländern ausserhalb des EU-/EFTA-Raumes benötigen in jedem Fall eine Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung. Inhaber einer Daueraufenthaltsbewilligung können Arbeitsplatz und Beruf wechseln sowie eine selbstständige Tätigkeit im ganzen Land ohne spezielle Bewilligung ausüben. In wichtigen Fällen können auch Inhaber einer Kurzaufenthaltsbewilligung bei einem Arbeitgeber in einem anderen Kanton tätig sein.

Priorität geniessen hoch qualifizierte und spezialisierte Berufstätige sowie Unternehmer und Führungskräfte, anerkannte Wissenschaftler und Kulturschaffende, Angestellte von international tätigen Konzernen und Schlüsselpersonen mit internationalen Geschäftsverbindungen. Dadurch sollen der wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Austausch gefördert sowie der Transfer von Entscheidungsträgern und Spezialisten internationaler Unternehmen unterstützt werden. Insbesondere soll es auch qualifizierten Wissenschaftlern möglich sein, nach Abschluss ihrer Studien weiterhin in der Schweiz tätig zu sein. Im Interesse der Schweizer Wirtschaft ist es schliesslich, dass auch nur vorübergehend hier tätige Ausländer ihre Familie nachziehen können und dass Partner bzw. Kinder von Inhabern einer Dauerbewilligung in der Schweiz angestellt oder freiberuflich tätig sein können.

Die wichtigsten Regelungen:

- Aufenthaltsbewilligung B: In der Regel auf 1 Jahr befristet. Stellen- und Kantonswechsel mit Bewilligung möglich, Quellenbesteuerung, Kontingente. (Gewisse Ausnahmen, z. B. Ehegatten von Schweizer Bürgern sind Schweizern gleichgestellt.)
- Niederlassungsbewilligung C: bezüglich Arbeitsmarkt den Schweizer Bürgern gleichgestellt, keine Quellenbesteuerung
- Grenzgängerbewilligung: Stellenwechsel mit Bewilligung möglich, Kantonswechsel nicht möglich, Quellenbesteuerung
- Kurzaufenthaltsbewilligung L: Stellen- und Kantonswechsel nicht möglich, Quellenbesteuerung
- Stagiairebewilligung: maximal 18 Monate, nur für Weiterbildungsaufenthalte junger Berufsleute
- Asylsuchende: Arbeitsbewilligung 1 Monat nach Einreichen eines Asylgesuches. Stellenwechsel mit Bewilligung möglich, Kantonswechsel nicht. Quellenbesteuerung, 10 % des Lohns werden als Sicherheit zurückbehalten.
- Kadertransfer: Unentbehrliche Führungskräfte dürfen sich gemäss General Agreement on Trade in Services (GATS) für 3 Jahre in der Schweiz aufhalten. Die Bewilligung kann um 1 Jahr verlängert werden.

Die Kontroll- und Sorgfaltspflicht liegt beim Arbeitgeber. Er muss dafür sorgen, dass ein(e) ausländische(r) Mitarbeitende(r) über die Berechtigung zum Stellenantritt verfügt. Um eine Einreisebewilligung zu erhalten, muss ein Arbeitgeber beweisen, dass es nicht möglich war, in der Schweiz oder im EU-/EFTA-Raum eine geeignete Kraft zu finden, und dass die Ausbildung eines/einer geeigneten Mitarbeitenden innert nützlicher Frist nicht durchzuführen war.

www.sem.admin.ch > **Einreise & Aufenthalt** > **Arbeit/Arbeitsbewilligungen**
Erwerbstätigkeit von Nicht-EU-/EFTA-Bürgern

6.4.4 Stagiaires/Praktikanten

Die Schweiz hat mit zahlreichen Staaten Vereinbarungen über den Austausch von Praktikanten (Stagiaires usw.) getroffen. Diese Stagiairesabkommen ermöglichen einen erleichterten Zugang zu einer befristeten Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Praktikanten aus Ländern, mit denen kein spezielles Abkommen besteht, müssen auf normalem Weg eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung beantragen.

Als Stagiaires zugelassen werden Personen, die eine Berufsausbildung oder einen Studienabschluss vorweisen können. Die Altersgrenze liegt bei 35 Jahren (Ausnahmen: Australien, Neuseeland, Polen, Russland und Ungarn: 30 Jahre). Die Anstellung (max. 18 Monate) muss im erlernten Beruf bzw. Lehr- oder Ausbildungsbereich erfolgen. Im Fall von Kanada werden auch Studierende zugelassen, die als Bestandteil ihrer Ausbildung einen Arbeitsaufenthalt absolvieren möchten, im Falle von Japan dagegen nur Hochschulabsolventen. Für Stagiaires gelten besondere Höchstzahlen, und die landesrechtlichen Bestimmungen über die Vorrangbehandlung der inländischen Arbeitskräfte werden nicht angewandt. Ein Familiennachzug ist nicht vorgesehen.

Infolge der Personenfreizügigkeit Schweiz-EU benötigen Staatsangehörige der EU-27- und EFTA-Staaten einzig eine Kurzaufenthaltsbewilligung für Au-pair-Beschäftigte, die bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten verlängert werden kann.

www.swissemigration.ch stellt eine Wegleitung für ausländische Stagiaires und potenzielle Arbeitgeber (Adressen, einen Standard-Arbeitsvertrag sowie das Gesuchsformular) zur Verfügung.

www.sem.admin.ch > **Einreise & Aufenthalt** > **Arbeit/Arbeitsbewilligungen** > **Junge Berufsleute (Stagiaires)**
Wegleitung für ausländische Stagiaires und Schweizer Arbeitgeber

6.5 EINBÜRGERUNG

Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Man kann sich bei der Gemeinde und im Kanton um das Schweizer Bürgerrecht bewerben. Diese haben eigene Voraussetzungen für die Einbürgerung, welche zusätzlich zu denjenigen des Bundes (vgl. unten) erfüllt sein müssen.

Um die Einbürgerungsbewilligung zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz verbrachte Jahre werden doppelt gerechnet)
- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse
- Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachten der schweizerischen Rechtsordnung
- keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

Ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern (nach insgesamt fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz und nach dreijähriger Ehedauer) sowie Kinder eines schweizerischen Elternteils, die das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen, profitieren von einer erleichterten Einbürgerung.

www.sem.admin.ch > **Einreise & Aufenthalt**
Schweizer Bürgerrecht/Einbürgerung

www.ch.ch > **Ausländer in der Schweiz**
Einbürgerung: Informationen